Synopse TOP 6.2 – § 7

Mitgliederversammlung 18.11.2026 · Vorstand und Vier-Augen-Prinzip

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister*in. Es können bis zu 2 Beisitzer gewählt werden. Beisitzer haben beratende Funktionen und kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.	1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Es können insgesamt bis zu drei Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzerinnen und Beisitzer bilden gemeinsam mit dem Vorstand gemäß § 26 BGB den erweiterten Vorstand. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und haben kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.
2. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt. Sie werden von der/dem Vorsitzende*r einberufen und geleitet.	2. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt. Sie werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf dringende Maßnahmen nur anweisen, wenn eine rechtzeitige Beschlussfassung des zuständigen Organs tatsächlich nicht möglich ist. Diese Entscheidung ist unverzüglich schriftlich zu begründen und dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.	3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf dringende Maßnahmen nur anweisen, wenn eine rechtzeitige Beschlussfassung des zuständigen Organs tatsächlich nicht möglich ist. Diese Entscheidung ist unverzüglich schriftlich zu begründen und dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

Synopse TOP 6.2 – § 7 – Fortsetzung

Mitgliederversammlung 18.11.2026 · Vorstand und Vier-Augen-Prinzip

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
4. Sitzungen des Vorstandes können auch online oder telefonisch erfolgen.	4. Sitzungen des Vorstandes können auch online oder telefonisch erfolgen.
5. Der BGB-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die:der Vorsitzende oder die:der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.	5. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die:der Vorsitzende oder die:der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.	Entfällt.
7. Amtszeit: drei Jahre; Wiederwahl möglich.	6. Amtszeit: drei Jahre; Wiederwahl möglich.
—	7. Wesentliche finanzielle, rechtsgeschäftliche und organisatorische Vorgänge bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB. Unbare Zahlungen sind nach dem Vier-Augen-Prinzip auszuführen. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist zu Bargeldverfügungen innerhalb eines vom Vorstand gemäß § 26 BGB festgelegten Verfügungsrahmens berechtigt.